

Teilnehmerrundschreiben 2022/2023

Umzug der Geschäftsstelle

Ab dem **16. Januar 2023** sind wir in unseren neuen Geschäftsräumen unter folgender Anschrift erreichbar:

Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen
Gustav-Adolf-Straße 2
01219 Dresden

Bitte beachten Sie, dass die Geschäftsstelle aufgrund des Umzuges vom 12. bis 13.01.23 nicht erreichbar ist.

Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

Jeder neue Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht muss ab dem 01.01.2023 **elektronisch** gestellt werden. Grundlage dafür ist § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7 SGB VI.

Schriftliche Befreiungsanträge sind ab dem 01.01.2023 nicht mehr möglich.

Der Link zur elektronischen Antragstellung steht Ihnen auf unserer Internetseite www.vwaks.de zur Verfügung.

Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen

Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen – zu denen das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen zählt – sind als Sonderausgaben abzugsfähig nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. a, Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b Einkommensteuergesetz (EStG). Die Höhe der möglichen Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen richtet sich nach § 10 EStG. So besteht in den Grenzen des § 10 Abs. 3 EStG für das Jahr 2022 die Möglichkeit, 94 % der geleisteten Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben in Abzug zu bringen. Für angestellte Teilnehmer ist zu beachten, dass die Berücksichtigung der geleisteten Vorsorgeaufwendungen um den gezahlten steuerfreien Arbeitgeberanteil gekürzt wird.

Ab dem 01.01.2023 gilt dann die 100-Prozent-Freistellung. Die Stufen 96-Prozent (eigentlich 2023) und 98-Prozent (eigentlich 2024) entfallen.

Bescheinigung über Ihre eingezahlten Beiträge für Ihren Arbeitgeber bzw. für Ihre Steuererklärung (Beitragsbescheinigung)

Sie erhalten in Kürze Ihre Beitragsbescheinigung, aus welcher die Höhe Ihrer im Jahr 2022 eingezahlten Beiträge hervorgeht. Dieses Schreiben dient als Nachweis für Ihren Arbeitgeber bzw. die Steuererklärung.

Da wir stets bemüht sind, die Verwaltungskosten so gering wie möglich zu halten, bitten wir Sie, von diesbezüglichen Anfragen vor dem Erhalt der Bescheinigung abzusehen.

Einkommensteuernachweise 2021

Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich über die Vorlage des Einkommensteuerbescheides. Im Jahr 2023 erfolgt die Überprüfung der Beitragsveranlagung für das Jahr 2021.

Bitte achten Sie darauf, dass bei der Ausübung mehrerer selbständiger Tätigkeiten, diese bereits in der Einkommensteuererklärung getrennt erklärt werden.

Sofern Sie den Einkommensteuerbescheid des Jahres 2021 noch nicht übersandt haben, bitten wir Sie, dies bis zum 31.03.2023 – gern auch per E-Mail – nachzuholen.

Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensteuerbescheides satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

Anwartschaften und Renten

~~Das Altersruhegeld wird mit Ablauf des Monats an gewährt, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Bei vorzeitigem Rentenbezug sind Abschläge gemäß § 26 Abs. 2 der Satzung zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird der Demographieabschlag in Abzug gebracht.~~

Bitte beachten Sie, dass das Versorgungswerk keine Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen der Rentner übernimmt.

Diese Regelung über die Beitragstragung bei Versorgungsbezügen beruht auf dem Grundsatz, dass an der Beitragstragung Dritte neben oder an der Stelle des Versicherungspflichtigen nur beteiligt werden können, wenn ihre Heranziehung zur Beitragsantragung durch eine besondere Verantwortung für die Beteiligung an der Finanzierung gerechtfertigt werden kann. Bei den Versorgungsbezügen sah der Gesetzgeber keine Berechtigung, neben dem Versicherungspflichtigen selbst einen anderen Vermögensträger, wie z. B. die Versorgungswerke zur Beitragstragung heranzuziehen.

Ausführlich hat sich das Bundessozialgericht mit diesem Sachverhalt im Urteil vom 10.05.2006 (B 12 KR 5/05 R) auseinandergesetzt.

Dresden, Januar 2023

Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen
Gustav-Adolf-Straße 2, 01219 Dresden
Tel. 0351 318 240, Fax: 0351 318 2420
E-Mail: versorgungswerk@vwaks.de
www.vwaks.de

Jede Verwertung, insbesondere Vervielfältigung, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen ist ohne Zustimmung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen unzulässig.